



Kein Unfallversicherungsschutz für Berufskraftfahrer bei Unfall auf einem Umweg, um zu Hause vergessene lebenswichtige, bis zum Ende des Arbeitstages aber entbehrliche, Medikamente holen zu können

Arbeitsunfall - Umweg - innerer Zusammenhang - Handlungstendenz - Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit - Abgrenzung zum Holen einer vergessenen Brille oder Zahnprothese

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

hier:

Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 08.05.2003 - L 5 U 132/01 -  
Aufhebung Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 25.10.2001 - S 1 U 152/99 -. Vom Ausgang der Revision beim BSG - B 2 U 35/03 R - wird berichtet.

Das **Landessozialgericht Schleswig-Holstein** hat mit **Urteil vom 08. Mai 2003 – L 5 U 132/01 –** wie folgt entschieden:

## **Tenor**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 25. Oktober 2001 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind für beide Rechtszüge nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren hat.

Der ... 1941 geborene Kläger leidet seit 1995 bzw. 1997 unter einer medikamentös behandelten arteriellen Hypertonie (Bluthochdruck). Eigenen Angaben zufolge nimmt er täglich morgens und abends eine Tablette ein. In den Behandlungs- und Befundberichten des ihn behandelnden Arztes für Allgemeinmedizin K vom 25. März 2002 (Eingang) und 4. Februar 2003 heißt es: Der Kläger dürfe auf keinen Fall länger als 2 Tage seine Blutdruckmedikamente absetzen. Eine Einnahmeverzögerung von mehreren Stunden sei tolerabel. Eine 2 1/2-tägige Unterbrechung führe jedoch mit Sicherheit zu einem Absinken des therapeutischen Medikamentenspiegels im Blut und habe einen gefährlich hohen Blutdruck mit der Gefahr z. B. eines Schlaganfalles zur Folge. Ein nicht oder schlecht eingestellter Blutdruck sei ein Ausschlusskriterium für den Führerschein der Klasse II.

Am 22. Februar 1999 (Montag) hatte der Kläger für seine Arbeitgeberin, die Fa. N GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (nachfolgend: Fa. N), mit einem Tanksattelzug Handelsware (25 t flüssiges Schweineschmalz) von K nach M in Belgien zu transportieren. Den Auftrag hierzu hatte er bereits in der Vorwoche erhalten. Dabei war auch zur Sprache gekommen, dass er nach dem Abladen in Belgien nach Holland weiterfahren und dort Speisefett laden solle. Wegen ähnlicher Abläufe bei früheren Transporten erwartete der Kläger deshalb seinen Angaben zufolge, dass er diese Ladung nach Italien transportieren müsse. Den Zeitbedarf hierfür konnte er schwer einzuschätzen, rechnete aber mit nicht weniger als einer Woche. Hätte er hingegen nur nach M und wieder zurück fahren müssen, so hätte die Tour seiner Einschätzung nach bis zum Nachmittag des 24. Februar 1999 gedauert.



Am Abend des 21. Februar 1999 verließ der Kläger seine Wohnung in W, übernahm bei der Fa. N den Tanksattelzug und übernachtete in diesem vor dem Betriebsgelände des Unternehmens, bei welchem das Schweineschmalz geladen werden sollte. Am nächsten Morgen bemerkte er, dass er sein Blutdruckmedikament zu Hause vergessen hatte und teilte seiner Ehefrau telefonisch mit, dass er dieses noch holen werde. Sodann belud er zunächst sein Fahrzeug und begab sich nochmals zur Fa. N, wo seinen Angaben zufolge seine Vermutung, nach Italien fahren zu müssen, bestätigt wurde. Anschließend befuhr er nicht die kürzeste in Richtung Belgien führende Fahrtroute über die Autobahn A 7 (Neumünster-Hamburg-Belgien), sondern von N aus die B 430 in westliche Richtung. Dabei geriet er mit dem Tanksattelzug auf die Grasbankette, verlor die Kontrolle über das Fahrzeug, schleuderte über die Fahrbahn und stürzte eine 6 bis 8 m tiefe Böschung hinab. Er wurde in dem völlig zertrümmerten Führerhaus eingeklemmt und erlitt ein Polytrauma mit Rippenserienfrakturen 2 bis 9 und Hämatothorax rechts, ausgedehnte Kopfschwartenverletzungen rechts frontal und eine quere Risswunde an der rechten Ohrmuschel.

Auf die Unfallanzeige der Fa. N vom 23. Februar 1999 leitete die Beklagte ein unfallversicherungsrechtliches Feststellungsverfahren ein. Sie zog unter anderem Auskünfte der Fa. N vom 26. Februar und 8. März 1999 bei, in welchen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Unfall abseits der betrieblich erforderlichen Route über die A 7 auf einer nicht angeordneten Fahrtstrecke geschehen sei.

Mit Bescheid vom 3. Juni 1999 lehnte die Beklagte Entschädigungsleistungen ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Der Kläger habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf der angeordneten Fahrtstrecke, sondern auf der Landstraße in Richtung seines Wohnortes W befunden. Er habe die versicherte unmittelbare Wegstrecke unterbrochen, um aus seinem häuslichen Wirkungskreis Blutdrucktabletten zu holen. Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit seien grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen. Der Kläger habe somit den Unfall nicht bei einer versicherten Tätigkeit erlitten.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger im Wesentlichen geltend: Es sei darauf hinzuweisen, dass es eine angeordnete Fahrtstrecke überhaupt nicht gegeben habe. Vielmehr sei es stets und auch im konkreten Falle so gewesen, dass die Fa. N den Fahrern lediglich ein Fahrziel benannt habe, für welches diese dann in eigener Regie eine Fahrtstrecke auswählen und zusammenstellen mussten. Er habe auch bereits im Jahre 1997 einmal seine Tabletten vergessen und die Erlaubnis erhalten, diese auf dem Weg zu seinem Ziel dort abzuholen. Damals sei ihm gesagt worden, es handele sich nicht um einen Umweg, er könne die Fahrt entsprechend gestalten. Deshalb sei er auch am 22. Februar 1999 davon ausgegangen, dass die Fahrtstrecke "abgesegnet" sei. Im Übrigen werde seitens der Fa. N auch erlaubt und geduldet, wenn Fahrer auf der Hin- und Rückfahrt einer Tour zu Hause vorbeiführen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie wiederholte im Wesentlichen die Begründung aus dem angefochtenen Bescheid. Der Kläger habe den erheblichen Umweg aus eigenwirtschaftlichen Motiven gewählt und sich somit nicht mehr bei seiner versicherten Tätigkeit befunden. Ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Verkehrsunfall sei nicht gegeben.

Mit seiner deswegen am 6. Dezember 1999 bei dem Sozialgerichts Itzehoe erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung hat er das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Ergänzend hat er vorgetragen: Er habe gewusst, dass er am 22. Februar 1999 eine Transportfahrt nach Belgien habe übernehmen sollen. Diese hätte etwa 2 bis 2 1/2 Tage gedauert. Als er morgens in den Betrieb gekommen sei, sei ihm jedoch gesagt worden, dass er anschließend wahrscheinlich nach Holland weiterfahren und für Italien zuladen müsse. Genaueres sei noch telefonisch abzuklären. Aufgrund dieser Ankündigung habe deshalb davon ausgehen müssen, etwa 1 Woche unterwegs zu sein und deshalb seine Tabletten benötigt.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1999 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anerkennung des Ereignisses vom

**22. Februar 1999 als Arbeitsunfall die gesetzlichen Entschädigungsleistungen aus der Unfallversicherung zu erbringen.**



Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die getroffenen Verwaltungsentscheidungen bezogen.

Mit Urteil vom 25. Oktober 2001 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger unter Anerkennung des Ereignisses vom 22. Februar 1999 als Arbeitsunfall die gesetzlichen Entschädigungsleistungen aus der Unfallversicherung zu erbringen. In den Entscheidungsgründen hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe sich zum Unfallzeitpunkt auf einem Abweg befunden, für den grundsätzlich kein Versicherungsschutz bestehe. Dieser sei jedoch dann gegeben, wenn der Abweg im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden, d. h. ihr wesentlich gedient habe. Davon sei nach Auffassung der Kammer auszugehen. Es stehe fest, dass der Kläger den Weg gewählt habe, um seine zu Hause vergessenen Blutdruckmedikamente zu holen. Diese Konstellation sei vergleichbar mit Fällen, in denen die Rechtsprechung Versicherungsschutz für das Holen von Medikamenten anerkannt habe. Zwar habe der Kläger keine akut eingetretene Erkrankung, sondern ein chronisches Leiden bekämpfen wollen. Dies lasse jedoch seinen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht entfallen. Entscheidend sei, dass er am Tage der Arbeitsaufnahme erfahren habe, dass er ca. eine Woche auf Tour sein werde, da er im direkten Anschluss an die Fahrt nach Belgien eine weitere Fuhre habe übernehmen sollen. Ohne die Tabletten habe der Kläger seine Tätigkeit als Kraftfahrer nicht ausüben können und dürfen. Da es sich um ein rezeptpflichtiges Medikament gehandelt habe, habe er sich dieses auch nicht ohne weiteres besorgen können, erst recht nicht im Ausland. Das Holen der vergessenen Tabletten von zu Hause habe somit subjektiv wie objektiv dazu gedient, die Weiterarbeit des Klägers sicherzustellen. Damit sei der innere Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit gegeben. Der Kläger habe einen Arbeitsunfall erlitten und unter Versicherungsschutz gestanden.

Gegen dieses am 27. November 2001 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, welche am 12. Dezember 2001 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangen ist. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nur dann unfallversichert, wenn sie wegen plötzlicher, unvorhersehbarer Umstände notwendig werde. Der Kläger habe hingegen seit Jahren regelmäßig täglich morgens und abends ein Blutdruckmedikament einnehmen müssen. Er habe sich somit am Unfalltag ein Medikament holen wollen, auf welches er wegen seines chronischen Leidens angewiesen gewesen sei. Deshalb habe es sich nicht um einen plötzlichen, unvorhersehbaren Umstand gehandelt, sondern die private Sphäre sei vorrangig und ausschlaggebend gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 25. Oktober 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, welche er für zutreffend hält. Ergänzend hat er zunächst nochmals vorgetragen: Er habe erst bei Arbeitsaufnahme am Unfalltag erfahren, dass er etwa eine Woche auf Tour sein werde. Dieses sei ein für ihn unvorhergesehenes Ereignis gewesen, welches ihn genötigt habe, seine Medikamente mit auf die Tour zu nehmen. In der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2003 hat er alsdann die eingangs zusammengefasste Sachverhaltschilderung abgegeben.

Der Senat hat zur weiteren Aufklärung Befund- und Behandlungsberichte des Arztes für Allgemeinmedizin K vom 25. März 2002 und 4. Februar 2003, die Verkehrsunfallanzeige der Polizeistation A vom 22. Februar 1999 und die Auskunft der Fa. N vom 14. November 2002 eingeholt. In Letzterer heißt es: Es sei unwahrscheinlich, dass der Kläger im Anschluss an die Fahrt nach Belgien in Holland für Italien habe laden sollen, weil in der Woche gar keine Tour von Holland nach Italien vorgesehen gewesen sei. Auch seien die Angaben des Klägers zu den von ihm vorhersehbaren Abwesenheitszeiten nicht nachvollziehbar, da er habe wissen müssen, dass er durchaus die ganze Woche oder auch länger auf Tour sein könne. Es sei deshalb selbstverständlich gewesen, dass er seine dringend benötigten persönlichen Sachen habe bei sich tragen müssen. Die Fahrer hätten grundsätzlich den kürzesten Weg von der Belade- zur

Entladestelle zu fahren. Es bestehe strengstes Verbot, ohne Absprache mit der Disposition zu Hause vorbeizufahren. Eine solche Absprache habe der Kläger nicht vorgenommen.

In der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2003 hat der Senat weiteren Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin I M (Ehefrau des Klägers). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 8. Mai 2003 Bezug genommen.

Die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagte sowie die Gerichtsakte haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen. Auf ihren Inhalt wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist statthaft (vgl. § 143 Sozialgerichtsgesetz -- SGG) und bedarf keiner Zulassung, weil sie laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (vgl. § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Frist und Form (vgl. § 151 Abs. 1 und 3 SGG) sind gewahrt.

Die Berufung ist auch begründet. Das angefochtene Urteil vom 25. Oktober 2001 hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1999 ist rechtmäßig. Die Beklagte hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu gewähren sind, weil das Ereignis vom 22. Februar 1999 kein Versicherungsfall war.

Weder zweifelhaft noch zwischen den Beteiligten umstritten ist, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt als Beschäftigter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zu dem gegen Unfall versicherten Personenkreis gehörte.

Voraussetzung jedes unfallversicherungsrechtlichen Entschädigungsanspruchs ist aber darüber hinaus, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist (vgl. die Überschrift zum 3. Kapitel des SGB VII). Daran fehlt es hier. Versicherungsfälle sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB VII Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Vorliegend kommt allein ein Arbeitsunfall in Betracht. Dieser liegt jedoch nicht vor.

Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Da diese Vorschrift inhaltlich im Wesentlichen mit der früheren Regelung des § 548 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) übereinstimmt, kann die hierzu ergangene Rechtsprechung grundsätzlich weiter herangezogen werden (vgl. BSG SozR 3-2700 § 8 Nrn. 1, 3, 6, 9). Danach ist zunächst erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Es muss eine sachliche Verbindung, der sogenannte innere Zusammenhang, mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen. Er muss es rechtfertigen, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (std. Rspr., vgl. z. B. BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 § 548 Nr. 92; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 43 m. w. N.; BSG vom 4. Juni 2002 -- B 2 U 24/01 R -- m.w.N.). Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der Betriebstätigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten betrieblichen Tätigkeit gehört. Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (std. Rspr., vgl. BSG a. a. O).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (vgl. § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG), insbesondere der Anhörung des Klägers und der Vernehmung seiner Ehefrau in der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2003, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass sich der Kläger -- wie er behauptet -- zum Unfallzeitpunkt auf der Fahrt nach Hause befand, um seine dort vergessenen Blutdrucktabletten zu holen. Anhaltspunkte dafür, dass er dieses Medikament infolge einer vorhergehenden besonders belastenden Betriebsarbeit benötigte (vgl. dazu BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 43 m. w. N.), sind nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Das Handeln des Klägers stellt sich deshalb als Maßnahme zur Erhaltung der Gesundheit dar, welche den erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit nicht aufweist.

Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit sind, wie zahlreiche andere sonstige vorbereitende Verrichtungen auch (z. B. Beschaffung von Nahrungsmitteln, Betanken eines Privat-Kfz), grundsätzlich dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten und nicht seiner versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Es handelt sich in der Regel um Verrichtungen, die der Betriebsarbeit zu fern stehen, als dass sie schon dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten entzogen und der unter Versicherungsschutz stehenden betrieblichen Sphäre zuzuordnen wären. Zwar dienen sie zugleich auch der Erhaltung oder Wiederherstellung Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und entsprechen damit dem Interesse des Arbeitgebers. Das reicht jedoch nicht aus, um den inneren Zusammenhang zwischen der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit und der Maßnahme zur Gesunderhaltung zu begründen. Im Vordergrund der versicherungsrechtlichen Zuordnung steht vielmehr die Gesundheit des Versicherten, an deren Erhaltung oder Wiederherstellung er ein eigenwirtschaftliches Interesse hat (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 43 m.w.N.).

Der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit lässt sich -- entgegen der Auffassung des SG -- auch nicht damit begründen, dass der Kläger des Blutdruckmedikaments plötzlich und unerwartet bedurft hätte. Zwar trifft zu, dass bei vor oder während der betrieblichen Arbeitszeit unvorhergesehen erforderlich werdenden Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit ausnahmsweise das betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Wiederherstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten zumindest gleichwertig neben dessen eigenwirtschaftliches Interesse an seiner Gesunderhaltung rückt (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 43 m. w. N.). Eine solche Fallgestaltung liegt hier aber nicht vor. Der Bluthochdruck des Klägers ist nicht erst am 22. Februar 1999 aufgetreten, sondern bestand zumindest seit 1997. Ob -- wie der Kläger und das SG meinen -- ein Ausnahmefall im obigen Sinne überhaupt in Betracht kommt, wenn nicht die Krankheit selbst, sondern lediglich der Medikamentenbedarf unerwartet entstehen (z. B. wegen unvorhersehbar langer häuslicher Abwesenheit), kann der Senat offen lassen (eher verneinend allerdings BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16). Denn auch letzteres war hier nach den Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2003 nicht der Fall. Zum einen hat er nicht -- wie das SG angenommen hat -- erst am Morgen des 22. Februar 1999 im Betrieb erfahren, dass er von Belgien über Holland nach Italien weiterfahren sollte. Er hat bereits am Samstag erfahren, dass er in Holland beladen sollte. Er hat vermutet, dass es nach Italien gehen werde. Zum zweiten hätte er seine Blutdrucktabletten auch dann benötigt, wenn er nach dem Entladen in Belgien wieder zur Betriebsstätte nach N zurückgekehrt wäre. Wie er in der mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2003 selbst erklärt hat, hätte diese Tour bis zum Nachmittag des 24. Februar 1999, also mehr als zweieinhalb Tage gedauert. Die Absetzung des Medikamentes über einen so langen Zeitraum aber hätte nach der überzeugenden Auskunft des den Kläger behandelnden Arztes für Allgemeinmedizin K vom 25. März 2002 und 4. Februar 2003 zu einem gefährlich hohen Blutdruck mit der Gefahr eines Schlaganfalles und der Unfähigkeit zum Führen des LKW geführt. Unter diesen Umständen stellt sich auch der Medikamentenbedarf nicht als plötzlich und unerwartet, sondern als plan- und vorhersehbar dar. Er bleibt deshalb dem eigenwirtschaftlichen Bereich zugeordnet.

Der innere Zusammenhang mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit ist schließlich auch nicht deshalb anzunehmen, weil der Kläger -- wie ausgeführt -- die Blutdrucktabletten zur Ausführung seines Arbeitsauftrages zwingend benötigte und sie -- seiner glaubhaften und von der Zeugin I M bestätigten Darstellung zufolge -- zu Hause vergessen hatte. Das BSG hat zwar bereits entschieden, dass das Holen eines vergessenen, aber zur Arbeitsverrichtung unverzichtbaren Gegenstandes (z. B. einer Zahnprothese oder Brille) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, weil der maßgebliche Beweggrund hierfür der versicherten Tätigkeit entspringt und damit eine rechtlich so wesentliche Verknüpfung mit dieser bildet, dass demgegenüber das mit der versicherten Tätigkeit nicht zusammenhängende Bestreben, den Gegenstand auch im privaten Bereich zu benutzen (z. B. verständlich zu sprechen oder gut zu sehen), als nachrangig und deshalb rechtlich unwesentlich anzusehen ist (vgl. BSG vom 26. Mai 1977 -- 2 RU 97/75; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 25). Diese Wertung ist jedoch nach Auffassung des Senats auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar. Die Besonderheit der entschiedenen Fälle bestand darin, dass der Versicherte die vergessenen Gegenstände zwingend ausschließlich zur Ausübung der versicherten Tätigkeit benötigte, während der sie in seiner persönlichen Sphäre vorübergehend (bis zum Ende des Arbeitstages) hätte entbehren können, ohne Nachteile zu erleiden. Demgegenüber verfolgte der Kläger -- wie bereits ausgeführt -- vorrangig gerade kein betriebliches, sondern das persönliche Interesse an seiner Gesunderhaltung.

Fehlt es nach alledem an einem inneren Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Medikamentenbeschaffung und der versicherten betrieblichen Tätigkeit des Klägers, so scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall -- wie der Kläger vorträgt -- auf einem vom Arbeitgeber tolerierten Abweg ereignet haben sollte (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nrn. 4 und 16 m. w. N.). Ob dies tatsächlich der Fall war, bedarf deshalb keiner Aufklärung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG.